



Änderungsantrag zu TOP 14		Datum	Nummer
Öffentlich		21. Juni 10	1529/10
Absender SPD - Fraktion Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig			
Adressat Oberbürgermeister Dr. Hoffmann Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig			
Gremium	Sitzungstermin		
Rat	22. Juni 10		
Betreff Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Braunschweig			

Die SPD-Ratsfraktion bittet den Beschlusstext mit folgenden Änderungen zu beschließen:

1. Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept 2009 wird beschlossen.
2. Den Ratsgremien ist spätestens zum Dezember 2014 eine Fortschreibung oder eine Neuaufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts vorzulegen.
3. Die Verwaltung führt Gespräche/Nachverhandlungen zum Leistungsvertrag mit dem Ziel, dass die Zuständigkeit für die Fortschreibung oder Neuaufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts wieder auf die Stadtverwaltung übergeht.
4. Zum Bereich Leichtverpackungen (LVP) legt die die Verwaltung den Ratsgremien zeitnah Erfahrungsberichte über die Umstellung auf die Einkammerlösung und über innovative Holsysteme anderer Kommunen vor und leitet den Gremien bis spätestens Dezember 2010 einen Vorschlag zu, wie die Erfassungsquote für LVP deutlich gesteigert werden kann.
5. Zu den übrigen Bereichen berichtet die Verwaltung den Ratsgremien bis Anfang 2011 über die Entwicklung, weitere Prüfung und Auswertung und unterbreitet zeitnah konkrete Vorschläge zur Umsetzung der im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen.
6. Die Verwaltung informiert den zuständigen Ausschuss mindestens einmal jährlich, wie sie ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit nachkommt.
7. Die jährlich zu erstellende Abfallbilanz wird dem zuständigen Ausschuss regelmäßig zeitnah zur Kenntnis gegeben.

Begründung:

Zu 2:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum erst jetzt ein Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Braunschweig beschlossen wird. Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), das im Oktober 1996 in Kraft trat, ist die Stadt Braunschweig verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen. Im Januar 2004 wurde die Stadtverwaltung von der Aufsichtsbehörde aufgefordert, ihr dieses gesetzlich vorgeschriebene wesentliche Planungs- und Handlungsinstrument der Abfallwirtschaft vorzulegen. Die Stadtverwaltung sicherte zu, dies im Jahre 2004 zu erledigen (Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Braunschweig, S. 21). 2008 teilte die Verwaltung dem Bau- und Feuerwehrausschuss mit, das Abfallwirtschaftskonzept werde den Ratsgremien jetzt so bald wie möglich vorgelegt. „Durch verschiedene Umstände“ (S. 12) wurde das 2008 erstellte Konzept, das weitgehend auf Daten aus dem Jahr 2007 basiert, erst Ende Dezember 2009 den Gremien zugeleitet. Um ähnliche Verschleppungen in Zukunft zu vermeiden, soll ein fester Termin für die Fortschreibung des Konzepts vorgegeben werden.

Zu unterscheiden ist der Planungszeitraum eines Abfallwirtschaftskonzepts („mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus“; § 5 NAbfG) vom Zeitpunkt der Fortschreibung oder Neuaufstellung. Zur Fortschreibung wird regelmäßig auf einen Fünf-Jahres-Rhythmus abgestimmt (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, LT-Drs. 13/2930, S. 16 u. 23; § 16 Abs. 3 KrW-/AbfG; § 19 Abs. 3 KrW-/AbfG a.F.). „Es ist insbesondere dann fortzuschreiben, wenn sich wesentliche Faktoren geändert haben“ (Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Niedersachsen, S. 4). Der Termin Dezember 2014 und der Fünf-Jahres-Rhythmus korrespondiert insbesondere mit der Aufstellung der Abfallwirtschaftsplanung der Länder (§ 29 KrW-/AbfG) und erscheint auch schon deswegen erforderlich, da voraussichtlich bis dahin das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in wesentlichen Punkten geändert sein wird; der Referentenentwurf soll noch im Juli 2010 vorgelegt werden.

Zu 3:

Laut Leistungsvertrag ist die ALBA Braunschweig GmbH zur Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte für die Stadt Braunschweig verpflichtet. Die Abfallentsorgung ist als hoheitliche Aufgabe den Kommunen zugewiesen, sie gehört zum eigenen Wirkungskreis und zu den Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge und des Umweltschutzes. Die strategische Planung in der Abfallwirtschaft, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, die damit verbundene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, das Beteiligen der politischen Gremien im Rahmen der Kommunalverfassung und die Abfallentsorgungssatzung – all das gehört zu den Kernaufgaben der Kommune. Die Stadt trägt die gesetzliche Verantwortung für die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts (§ 5 NAbfG). Dass die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts (z.B. beim Leichtweiß-Institut) in Auftrag gegeben wird, ist völlig in Ordnung, aber Auftraggeberin und Verantwortliche sollte die Stadt Braunschweig sein und nicht ein privatwirtschaftliches Entsorgungsunternehmen. Auch wenn operative Aufgaben durch Dritte wahrgenommen werden, sollten die strategischen Aufgaben weiterhin bei der Stadtverwaltung bleiben.

Zu 4:

Bei den Leichtverpackungen besteht erheblicher Handlungsbedarf. Hier ist Braunschweig laut dem Gutachten Schlusslicht in Niedersachsen und im bundesweiten Vergleich. In Braunschweig werden mehr Leichtverpackungen über die graue Mülltonne entsorgt und anschließend verbrannt (5600 Tonnen) als über die Wertstoffcontainer gesammelt und wiederverwertet (3300 Tonnen). Es werden damit nur 37 Prozent der Leichtverpackungen in Braunschweig der Wiederverwertung zugeführt, in anderen Städten sind es gut doppelt so viel. Andererseits liegt das Hausmüllaufkommen in Braunschweig mit fast 240 Kilogramm je Einwohner und Jahr deutlich über dem Landesdurchschnitt (160 Kilogramm) und über den Werten vergleichbarer Städte, da der Hausmüll in Braunschweig überdurchschnittlich viele wiederverwertbare Wertstoffe im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes enthält.

Der Beschlussvorschlag des Änderungsantrags konkretisiert die im Abfallwirtschaftskonzept zu LVP vorgeschlagenen Maßnahmen zeitlich und als Handlungsanweisung an die Verwaltung.

Zu 5:

Das Abfallwirtschaftskonzept beschreibt Maßnahmen und mögliche Alternativen (Kapitel 4), „die aus der aktuellen Perspektive eine Optimierung der beschriebenen Schwachstellen und eine Nutzung der identifizierten Potenziale ermöglichen“ (S. 91). Auch wird dargelegt, was vor Umsetzung einzelner Maßnahmen ggf. noch zu prüfen ist. Die angestellten Überlegungen und vorgeschlagenen Maßnahmen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu beanstanden. Aber sowohl das Abfallwirtschaftskonzept als auch die Beschlussvorlage der Verwaltung lassen offen, wie es konkret (auch zeitlich) weitergeht.

Zu 6:

Nach § 38 KrW-/AbfG ist die Stadt Braunschweig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger „zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet“. Das niedersächsische Abfallgesetz bestimmt weiter: „Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ... beraten ... die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer ... und informieren sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie können sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.“ Entsprechende Informationen werden u.a. in dem jährlich erscheinenden Abfallratgeber für Braunschweig und über das Internet bereitgestellt. Da hierbei in der Vergangenheit keine saubere Trennung zwischen öffentlich-rechtlicher Informationspflicht und privatwirtschaftlicher Werbung erfolgte, soll zukünftig die Verwaltung das zuständige Ratsgremium in Form von Mitteilungen über die getroffenen Maßnahmen der Abfallberatung informieren. Die dafür erforderlichen Daten liegen vor, denn „halbjährlich erstellt der Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit und Beschwerdemanagement einen Tätigkeitsbericht mit detaillierten Auswertungen zum Thema Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit mit einer Statistik zu den Beratungsthemen und Beratungshäufigkeiten“ (AWIKO S. 64).

Zu 7:

Die Stadt Braunschweig hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Abfallbilanz vorzulegen (§ 4 NAbfG). Die kommunalen Abfallbilanzen werden auf Landesebene zur niedersächsischen Abfallbilanz zusammengefasst. Dort kann man dann z.B. nachlesen, dass an Wertstoffen 2008 in Niedersachsen „zwischen 44 kg je Einwohner ... in der Stadt Braunschweig und 98 kg je Einwohner im Landkreis Aurich über gelbe Säcke oder Tonnen sowie Wertstoffcontainer erfasst“ wurden. „Bei den Leichtverpackungen lag die Spannweite zwischen 14 kg je Einwohner in der Stadt Braunschweig und 49 kg je Einwohner im Landkreis Aurich.“ Die Abfallbilanzen liefern also wichtige Daten zur Überprüfung der im Abfallwirtschaftskonzept verfolgten Ziele. Schlagzeilen wie „Gifhorn: Umweltausschuss des Kreistags berät über Abfallbilanz“ (Gifhorer Rundschau, 04.05.2010) sucht man über Braunschweig bisher vergebens, da dem zuständigen Ratsausschuss im Braunschweig die Abfallbilanzen bislang nicht vorgelegt wurden.

gez.

Manfred Pesditschek
Fraktionsvorsitzender